schale zu legen sei die Besetzung der Geschwornenbank. Wenn die Besetzung der Geschwornenbank der Strömung der politischen Aufregung im Volke anheimgegeben würde, wenn beispielsweise für jede einzelne Schwurgerichtssitzung die Geschwornen gewählt würden, wenn in aufgeregter Zeit es hieße: nunmehr erst wollen wir Geschworne wählen mit directen Wahlen, dann würde ich das Bedenken, welches der Abg. Sachße und die königl. Staatsregierung festgehalten haben, theilen; denn es würden dann nach Befinden nicht unbefangene Richter, sondern Leute der Parteien auf der Geschwornenbank sich befinden. Nach dem Wahlgesetze für die Geschwornen dagegen, wie wir es gestern angenommen haben, werden nur Vertrauensmänner des Volkes ohne Rücksicht auf Parteischattirung auf der Geschwornenbank zu finden sein. Werden aber Männer, welche das Vertrauen der Behörden und des Volkes genießen, auf die Geschwornenbank berufen, so wird auch die Majorität derselben, mag sie nun den Ausspruch thun zu Gunsten oder Ungunsten des Angeklagten, jederzeit die Ansicht der Majorität des Volkes durch ihren Wahrspruch zur Geltung bringen. Gerade die in den Art. 125 bis 130 unseres Strafgesetzbuchs normirten Vergehen sind es, bei denen die öffentliche Meinung wesentlich mit ins Auge gefaßt und beachtet werden muß. Es sind das Handlungen, bei denen der Spielraum über Das, was zu gelten hat, ein sehr weiter ist und von denen ich glaube, daß bei der Frage: ob überhaupt ein Verbrechen begangen worden sei, Das beachtet werden muß, was von der respectabeln Majorität des Volkes gebilligt wird. Insbesondere gilt dies von den Preßvergehen. Es ist in neuester Zeit, und zwar auch von der königl. Staatsregierung die Ansicht aufgestellt worden, es sei unrichtig, Preßvergehen als solche zu bezeichnen; es sei dies deshalb unrichtig, weil die Presse blos das Mittel sei, durch welche die im Strafgesetzbuche normirten Verbrechen begangen werden, während doch dieselben Verbrechen auch ohne Presse begangen werden könnten. Meine Herren! Es hat diese Ansicht auf den ersten Augenblick etwas Bestechendes; allein ganz richtig erscheint sie doch nicht. Es würde ja sonst nicht möglich geworden sein, daß an maßgebender Stelle in einer großen Anzahl von Ländern doch die Preßvergehen als eine bestimmte Branche normirt wurden. Wir gehen in der Minorität nicht einmal so weit, besondere Preßvergehen normiren zu wollen; vielmehr haben wir uns an das Strafgesetzbuch gehalten und lediglich die Art. 125 bis 130 hervorgehoben. Der Herr Staatsminister hat der Minorität eingehalten, es sei auffällig, daß gerade von den Mitgliedern der Minorität gewissermaßen ein Privilegium beansprucht werde, während diese Seite des Hauses oder mindestens zwei Mitglieder der Minorität doch gerade zu denen gehörten, welche die Privilegien sonst anzufeinden pflegten. Meine Herren! Ob im vorliegenden Falle ein Privilegium von uns angestrebt wird, darüber läßt sich streiten. Wir haben nicht gesagt: wir billigten es, wenn bestimmte Normen in §. 15 im Princip aufgenommen würden; wir hängen daran gar nicht, wir wollen lieber, daß in §. 15 die Vergehen einzeln namhaft gemacht werden. Die Behauptung, daß eine bestimmte Competenzgrenze festgestellt werden müsse, kann man ebenso als eine petitio principii ansehen. Ich kann jenen Einwand aber auch dann, wenn wir uns sogar eines Widerspruchs oder einer Inconsequenz schuldig gemacht hätten, als begründet nicht anerkennen. Ich erlaube mir endlich noch darauf hinzuweisen, daß neuerdings, soviel ich weiß, die Preßvergehen in Oesterreich vor das Geschwornengericht gewiesen worden sind und daß doch, wenn ein neues Gesetz geschaffen wird, es kaum verantwortlich sein dürfte, daß wir mit unserer Gesetzgebung, auch wenn sie politisch schattirt wäre, hinter der Gesetzgebung Oesterreichs zurückbleiben wollten. Ich halte dafür: wenn ein Institut, wie die Geschwornen, geschaffen wird und Gesetze darüber gegeben werden, dasselbe nur dann Lebensfähigkeit haben kann, wenn wir an seinem Tauftische die Volksthümlichkeit Pathenstelle vertreten lassen.

Abg. Sachße: Nur eine einzige Bemerkung des Abg. Kretschmar veranlaßt mich, noch einmal das Wort zu ergreifen. Er wollte sein Votum u. A. damit begründen, daß er sagte, es sei nothwendig, daß in politisch aufgeregten Zeiten, wo heute Recht ist, was morgen Unrecht ist, der öffentlichen Meinung Einfluß auf den Urtheilsspruch gegeben werde. Nun, meine Herren, wenn wir annehmen könnten, daß wir jedesmal ein Geschwornengericht erhielten, welches sein Urtheil darnach richtete, nach denjenigen Fluctuationen einer politisch aufgeregten Zeit, die heute für Unrecht erscheinen lassen, was sie morgen für Recht erkennen, dann würden wir jedenfalls weit entfernt davon sein, zu beschließen, Geschwornengerichte überhaupt einzuführen. Diesem Terrorismus der öffentlichen Meinung, glaube ich, werden die Geschwornengerichte, die wir wollen, sich niemals fügen.

Präsident Haberkorn: Der Herr Abg. Kretschmar zu einer thatsächlichen Berichtigung!

Abg. Kretschmar: Ich kann zwar im Augenblick nicht mit Bestimmtheit behaupten, was ich gesprochen habe; denn ich pflege Das, was ich in diesem Saale spreche, nicht vorher aufzuzeichnen; aber wenn meine Erinnerung mich nicht ganz täuscht, so habe ich in Betreff Dessen, was der Herr Abg. Sachße hervorgehoben hat, den Ausdruck gebraucht, daß gar häufig der Erfolg entscheide bei derartigen Angelegenheiten und daß es dann von dieser Entscheidung abhänge, ob die Handlungsweise für eine verbrecherische oder für eine zur Wohlfahrt des Vaterlandes gereichende betrachtet wird. Meine Herren! Daß das nicht in jeder einzelnen Beziehung zutreffen wird, das ist klar; aber daß

SLUB
Wir führen Wissen.